

STADT THANNHAUSEN

Satzung

über die Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585, BayRS-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung über die Obdachlosenunterkünfte.

I. Allgemeines

§ 1

Bestimmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Bestimmung eines Gebäudes bzw. einer Wohnung erfolgt durch Stadtratsbeschluss.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen eine andere Wohnung beschaffen können.
- (4) Die Stadt kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung eine Wohnung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

§ 3 Benutzungsverhältnisse

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4 Reinhaltung, Schadenersatz

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.
- (3) Werden nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft tierische Schädlinge im Sinne von § 13 Abs. 4 Bundesseuchengesetz festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des Benützers zu entseuchen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft notwendig ist, oder nicht viel mehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 6
Zutritt von Beauftragten der Stadt

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 7
Aufnahme sonstiger Personen

Die Aufnahme sonstiger Personen in die Obdachlosenunterkunft ist ohne Genehmigung der Stadt nicht erlaubt.

§ 8
Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen. Soweit für eine Obdachlosenwohnanlage ein Fahrverbot besteht, ist dieses zu beachten. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entfernen.

§ 9
Erlaubnispflicht

- (1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur
 - a) Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken;
 - b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften;
 - c) Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergleichen;
 - d) Anbringen von Antennen außerhalb der Unterkünfte;
 - e) Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleistungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

§ 10

Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich beim Wohnungsamt und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, alleinstehende Personen darüber hinaus um die Unterbringung in Wohnheimen zu bemühen.
- (2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt jederzeit aufgeben.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen vor, wenn
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte;
 - b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann;
 - e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird;
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht saubergehalten wird;
 - g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen;
 - h) die Bewohner mit den Wohnungsgebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (4) Zur Unterbringung weiterer Obdachloser können die bereits Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf an Wohnfläche beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als zwei Monate im Rückstand sind.

§ 11

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hiermit als Gesamtschuldner.

§ 12 Hausordnung

Die Stadt kann für einzelne Wohnanlagen und Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

III. Sonstiges

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten für die Stadt können geahndet werden:
- mit Verwarnung
 - mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfall kann eine Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

- (2) Wird die Pflicht zu einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehöriger Zeit erfüllt, so kann die Stadt den Pflichtigen durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung anhalten. Das Zwangsgeld beträgt höchstens € 1000,00. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausgezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt zu.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Thannhausen, den 18.12.1991
STADT THANNHAUSEN